



Wer über zwei Tonnen gefährlicher Abfälle im Jahr befördert, braucht eine Erlaubnis.

# Abgelaufen

**FRISTENDE** Beförderer von Abfällen im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen müssen spätestens ab dem 1. Juni 2014 neue Regelungen umsetzen.

**D**as wird Konsequenzen haben: Auch innerbetriebliche Abfalltransporte unterliegen dem neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz. Dabei geht es nicht nur um Firmen, die mit eigenen Fahrzeugen Abfälle von den Niederlassungen zum Beispiel zu einem Abfallzwischenlager bei einem Hauptstandort transportieren, sondern auch um Handwerker und andere Dienstleister, bei deren Tätigkeiten Abfälle anfallen, die nach getaner Arbeit vom Einsatzort mitgenommen werden.

Aber Vorsicht. Nicht automatisch jeder dieser Transporte erfolgt unter „Abfalltransporte im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen“ mit diversen Erleichterungen bei Anzeige oder Erlaubnispflicht beziehungsweise etwaiger Sach- und Fachkunde.

Mit der Neufassung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 mit Wirkung ab 1. Juni 2012 wurde eine weitere Übergangsfrist für Abfallbeförderungen im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen beschlossen, die nun zum 31. Mai 2014 abläuft. Betroffene Firmen müssen sich also spätestens jetzt mit der Thematik beschäftigen.

Zeitgleich zum 1. Juni 2014 tritt auch die neue Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen in Kraft (Anzeige- und Erlaubnisverordnung – AbfAEV). Mit dieser Verordnung werden weitergehende Regelungen zum Kreislaufwirtschaftsgesetz erlassen, die unter anderem auch die Abfalltransporte im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen betreffen.

Eine von der zuständigen Bund- und Länderarbeitsgruppe des Bundesumweltministeriums (BMUB) mit Stand 29. Januar 2014 beschlossene Vollzugshilfe zum Anzeige- und Erlaubnisverfahren nach §§ 53 und 54 KrWG und AbfAEV machen das Regelwerk komplett, mit dem man sich genauer auseinandersetzen sollte.

## Beförderer von Abfällen

Beförderer von Abfällen im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, das heißt, aus Anlass einer anderweitigen

### § 54 betrifft unter anderem Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen

gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf die Beförderung von Abfällen gerichtet ist, Abfälle befördert. § 53 (1) betrifft unter anderem Sammler und Beförderer von (nicht gefährlichen) Abfällen, die Erlaubnispflicht nach § 54 (1) betrifft die Beförderung von gefährlichen Abfällen.

Sammler und Beförderer von Abfällen haben die Tätigkeit ihres Betriebes vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen, es sei denn, der Betrieb verfügt über eine Erlaubnis nach § 54 Absatz 1 (bei gefährlichen Abfällen erforderlich). Ein entsprechendes Formblatt befindet sich in Anlage 2 zur AbfAEV. Die zuständige Behörde bestä-

tigt dem Anzeigenden unverzüglich schriftlich den Eingang der Anzeige. Zuständig ist die Behörde des Landes, in dem der Anzeigende seinen Hauptsitz hat. Dies betrifft gemäß Übergangsvorschrift nach § 72 Absatz (4) ab 1. Juni auch Sammler und Beförderer im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen. Betroffen sind die nichtgefährlichen Abfälle. Es wurde aber mit der AbfAEV eine Bagatelgrenze von jährlich 20 Tonnen eingeführt.

§ 7 (9) AbfAEV: „Sammler und Beförderer, die Abfälle im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, aber nicht gewöhnlich und nicht regelmäßig sammeln oder befördern, sind von der Anzeigepflicht ausgenommen. Es ist anzunehmen, dass das Sammeln oder Befördern gewöhnlich und regelmäßig erfolgt, wenn die Summe der während eines Kalenderjahres gesammelten oder beförderten Abfallmengen bei nicht gefährlichen Abfällen 20 Tonnen oder bei gefährlichen Abfällen zwei Tonnen übersteigt.“

## Vollzugshilfe nennt Beispiele

Die Beförderung von mehr als zwei Tonnen gefährlicher Abfälle jährlich bedarf der Erlaubnis. Ein entsprechendes Formblatt befindet sich in Anlage 3 zur AbfAEV. Firmen, die gewerbsmäßig Abfälle befördern, unterliegen bereits seit 1. Juni 2012 der Anzeige- beziehungsweise Erlaubnispflicht. Die Frage ist nun nach der Abgrenzung zwischen „gewerbsmäßig“ und „nicht gewerbsmäßig“. Die Vollzugshilfe nennt jeweils einige Beispiele für gewerbsmäßige Tätigkeiten:

- › Der Schrottsammler, der neben Abfällen auch noch wenige gebrauchstaugliche Gegenstände einsammelt.
- › Das Tankreinigungs- oder Kanalreinigungsunternehmen, zu dessen Hauptaufgabe neben der Reinigungsleistung auch der Abtransport der durch den Reinigungsvorgang entstehenden Abfälle gehört.

Nicht gewerbsmäßig und damit unter Tätigkeiten im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen hingegen fällt zum Beispiel der mobile Friseur, der nach Verrichtung der Tätigkeit in einem Altenheim die nicht mehr verwendbaren Reste der Färbemittel zurück in seinen Laden mitnimmt, um sie dort der ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Besondere Betrachtung verdienen die Fälle, in denen der Hauptzweck des Unternehmens gerade in der Beförderung von Gütern liegt. Auch hier kann die Abgrenzung nur darin liegen, dass das Befördern von Abfällen nicht den Hauptzweck des Unternehmens ausmacht. Beispiel: Ein Transportunternehmen hat

die Beförderung von Abfällen in seinen Geschäftsbedingungen grundsätzlich ausgeschlossen und führt nur vereinzelt auf besonderen Kundenwunsch eine Abfallbeförderung durch. Dann handelt es sich um ein wirtschaftliches Unternehmen im Sinne der oben genannten Definition, weil der Hauptzweck des Unternehmens die Beförderung von Nicht-Abfällen ist. Er kann also die Bagatellgrenzen, die oben genannt sind, nutzen.

**Wann es als gewerbsmäßig gilt**

Gewerbsmäßig gilt hingegen, wenn ein Transportunternehmen neben der Beförderung von anderen Gegenständen auch die Beförderung von Abfällen vertraglich vereinbart und sogar gezielt mit entsprechenden Angeboten wirbt. In diesen Fällen stellt die Abfallbeförderung einen Hauptzweck dar und das Unternehmen ist gewerbsmäßiger Beförderer von Abfällen. Das A-Schild ist nur bei gewerbsmäßigen Abfallbeförderungen erforderlich, bei den Beförderungen im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen entfällt die

**Vollzugshilfe**

Die Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung wurde am 10. Dezember 2013 im Bundesgesetzblatt (BGBl. Nr.69, S. 4043) verkündet und tritt am 1. Juni 2014 in Kraft. Ab diesem Termin fallen die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätigen Sammler und Beförderer von Abfällen uneingeschränkt unter die Anzeige- und Erlaubnispflichten. Die Verordnung steht zum Download unter: [www.bmub.bund.de](http://www.bmub.bund.de) > Die Themen > Wasser- Abfall – Boden > Abfallwirtschaft. Auch auf dieser Seite zu finden ist die Vollzugshilfe zum Anzeige- und Erlaubnisverfahren nach §§ 53, 54 KrWG und AbfAEV.

Kennzeichnung mit dem A-Schild, und zwar auch oberhalb der oben genannten Bagatellgrenzen von 20 Tonnen beziehungsweise zwei Tonnen.

**Wolfgang Spohr**

Gefahrtgutexperte, Poing



## Aktuelles aus dem heinrich-vogel-shop.de

Transport & Logistik	Gefahrtgut	Personenverkehr	Aus- & Weiterbildung
----------------------	------------	-----------------	----------------------



**Basiskurs**  
Erstschulung für den Gefahrtgut-Fahrzeugführer

Softcover, DIN A5, farbig, 296 Seiten, 14. Auflage 2013  
**Bestell-Nr.: 23205**

**18,90 €** zzgl. MwSt. und Versand  
ab 5 Stk. 17,01 € | ab 10 Stk. 15,69 €  
ab 25 Stk. 14,18 €



Der Basiskurs richtet sich an Fahrzeugführer, die sich erstmals für den Transport von Gefahrtgütern qualifizieren möchten und an Ausbilder. Darüber hinaus ist es ein nützliches Nachschlagewerk in der Praxis.

Dieses Werk enthält den theoretischen Lehrstoff für den Basiskurs und folgt dem Kursplan des DIHK! Zudem wurde es komplett überarbeitet und an die aktuellen Bestimmungen (ADR 2013) angepasst.

[In den Warenkorb](#)

**Das könnte Sie auch noch interessieren:**

 <p><b>Fortbildung</b> Nachschulungslehre für den Gefahrtgut-Fahrzeugführer</p> <p>Lehrbuch <b>Fortbildung</b> Bestell-Nr.: 23206</p>	 <p><b>Aufbaukurs Tank</b> Ergänzung für den Gefahrtgut-Fahrzeugführer</p> <p>Lehrbuch <b>Aufbaukurs Tank</b> Bestell-Nr.: 23207</p>	 <p><b>Gefahrtgut-Fahrerschulung</b> Folienprogramm</p> <p>Folienprogramm <b>Gefahrtgut-Fahrerschulung</b> Bestell-Nr.: 33040</p>
--	---	--

[www.heinrich-vogel-shop.de](http://www.heinrich-vogel-shop.de)

Bestellfax: 089/20 30 43 - 2100

Service-Telefon: 089/20 30 43 - 1600

4 | 2014 [www.gefahrtgut-online.de](http://www.gefahrtgut-online.de)

17